

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 31. Juli 1969



3409. Quartierplan. Am 27. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juli 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 4 Mädern. Dieser Beschluss wurde am 12. Juli 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 13. Januar 1969 ist der einzige gegen den Beschluss des Gemeinderates Oberglatt erhobene Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen Planung für den Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten musste im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zunächst die Lage des Quartierplangebietes bezüglich der künftigen Flugpisten überprüft werden. Es ergab sich dabei, dass Umzonungen im Bereich des Quartierplanes Nr. 4 Mädern aus Gründen des Fluglärms nicht erforderlich sein werden. Da somit keine quartierplanrechtlichen Konsequenzen des Flughafenausbaues ersichtlich sind, steht dem Fortgang des Genehmigungsverfahrens nichts im Wege.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Kaiserstuhlstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Nordwesten durch die Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Nordosten durch die bestehende Ueberbauung und im Südosten durch die projektierte Allmendstrasse bzw. die südöstliche Grenze der Parzellen Nrn. 38 und 88 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberglatt wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Allmendstrasse, die Chilrietstrasse als Verbindung zwischen der Bahnhof- und der Allmendstrasse und der von der Bahnhofstrasse als Sackstrasse abzweigende Mattenweg.

Die mit 18 m am Mattenweg und mit 22 m an der Chilrietstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Kaiserstuhlstrasse, für die Bahnhofstrasse und für die Allmendstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 437/1932 und 587/1968). Bei den Einnündungen der Chilrietstrasse und des Mattenweges in die Bahnhofstrasse sowie der Einnündung der Chilrietstrasse in die Allmendstrasse werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 4. Juli 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 4 Mädern mit Baulinien an der Chilrietstrasse und am Mattenweg sowie Oeffnung der Baulinien an der Bahnhofstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und an der Allmendstrasse bei den Einmündungen der vorgenannten Strassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. H. Raggenbass